

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 10.08.2022

Betreff: Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der für die Außen- und Kernzonen des Nationalparks Hohe Tauern weitergehende Schutzbestimmungen erlassen werden (Nationalpark-Schutzbestimmungsverordnung); Aussendung zur Begutachtung; Zahl: 20031-UMWS/1004/137/6-2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Salzburger Landesumweltanwaltschaft (LUA) gibt zum übermittelten Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme ab:

Nach den Erläuterungen geplant ist eine Verordnung auf der gesetzlichen Grundlage des § 9 NPG zur Erlassung weitergehender Schutzbestimmungen im Nationalpark Hohe Tauern (Außen- und Kernzone) zur weiteren Umsetzung der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie.

1. Zu § 3 Abs 1

Dazu werden nach § 3 ergänzende Bestimmungen zu § 7 Abs 2 S.NPG erlassen, indem zusätzliche bewilligungspflichtige Maßnahmen zu den Bewilligungstatbeständen in den Außenzonen erlassen werden sollen.

In Abs 1 wird die grundsätzliche Bewilligungspflicht für forstliche Nutzungen in den FFH-Lebensraumtypen eingeführt, was auch von der LUA befürwortet wird. Allerdings finden sich sodann in Abs 2 und 3 weitreichende Ausnahmebestimmungen, in denen bestimmte forstliche Nutzungen bzw. Maßnahmen wiederum bewilligungsfrei gestellt werden.

1. Zu § 3 Abs 2

Abs 2 beinhaltet eine Tabelle mit acht Lebensraumtypen und Ausnahmen von der Bewilligungspflicht unterschiedlicher Nutzungsformen.



Da es sich bei den Lebensraumtypen (LRT) 4070 (Latschengebüsch), 91D0 (Moorwälder), 9180 (Schlucht- und Hangmischwälder) und 91E0 (Auenwälder) um sog. „prioritäre Lebensräume“ nach der FFH-Richtlinie handelt, sollten diese LRT auch entsprechend der FFH-Richtlinie mit * gekennzeichnet werden.

Die bewilligungsfreien Nutzungsformen (Einzelstamm-, gruppenweise und femelartige Nutzung) werden in den Begriffsbestimmungen des § 2 Z 2-4 näher konkretisiert. Die femelartige Nutzung stellt eine flächenartige Nutzung dar, die auf einen Durchmesser von maximal 2 Baumlängen und einer Größe von maximal 2000 m² abstellt.

Hier wird aber eine „Bagatellschwelle“ von 2000 m² festgelegt, die wiederum nicht unionsrechtskonform ist. Der Europäische Gerichtshof EuGH hat festgestellt, dass ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 2 der Habitat-Richtlinie verstößt, wenn er allgemein vorgesehen hat, dass bestimmte Tätigkeiten, die unter den nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässigen Bedingungen und in den dort festgelegten Gebieten ausgeübt werden, keine Tätigkeiten darstellen, die störend sind oder derartige Auswirkungen haben (Rechtssache C-241/08, Rn. 76).

Aber genau durch diesen geplanten Abs 2 werden hier bestimmte Tätigkeiten festgelegt, die ohne vorherige Prüfung allgemein bewilligungsfrei sein sollen, weil man nach dem beigefügten Fachgutachten von Klipp et al. 2022 davon ausgeht, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommen könne.

Nach der Tabelle in Abs 2 werden sodann die Einzelstammnutzung für die Grauerlenwälder (LRT 91E0) sowie Einzelstamm-, gruppenweise und femelartige Nutzung der bodensauren Fichtenwälder (LRT 9410) und Zirbenwälder (LRT 9420) von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

1.1. Zu den Grauerlenwäldern in § 3 Abs 2

Da bei den prioritären Lebensräumen jeder Flächenverlust als eine erhebliche Beeinträchtigung einzustufen ist, darf bei den Auen- bzw. Grauerlenwäldern (91E0*) aber auch die Einzelstammnutzung nicht ohne Naturverträglichkeitsprüfung erfolgen, weshalb auch hier in der Verordnung die Einzelstamm-Nutzung als bewilligungspflichtige Nutzungsform in „rot“ (statt in hellblau – bewilligungsfrei) gekennzeichnet werden müsste.

1.2. Zur femelartigen Nutzung der Fichten- und Zirbenwälder in § 3 Abs 2

Die geplante „Bagatellschwelle“ für die femelartige Nutzung der Fichten- und Zirbenwälder von 2000 m² für eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht liegt auch bereits weit über den Orientierungswerten des Fachkonventionsvorschlags zur Beurteilung der Erheblichkeit bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie in FFH-Gebieten von Lambrecht & Trautner (2007), die für den LRT 9410 (bodensaurer Fichtenwald) und 9420 (Zirbenwald) Orientierungswerte von 1000 m² bzw. 500 m² festlegt.



1.3. Zu den Zirbenwäldern in § 3 Abs 2

Zu den Lärchen-/Arven- (=Zirben-)wäldern wird insbesondere noch darauf hingewiesen, dass die Entnahme von Zirben Verfahrensinhalt und somit Auslöser des VwGH-Erkenntnisses und daher der Grund für diesen Verordnungsentwurf war. Die Ausnahme der nun in der Verordnung geplanten Nutzungsformen im Zirbenwald ist somit nicht nachvollziehbar und entspricht auch nicht der VwGH-Judikatur.

Denn auch wenn der Lärchen-Zirbenwald aufgrund der weiten Verbreitung und Häufigkeit der Baumart Lärche der häufigste Waldlebensraumtyp im Nationalpark Hohe Tauern ist, sind von der Zirbe nur noch in wenigen Tauerntälern (insb. Krimmler Achantal) größere Vorkommen erhalten geblieben, ansonsten gibt es insbesondere in den zentralen Tauerntälern nur noch Einzelbäume. Eine generelle Ausnahme der in § 3 Abs 2 angeführten forstlichen Nutzungsformen im LRT 9420 (Alpiner Lärchen- und /oder Arvenwald) bewirkt aber, dass die Entnahme von Zirben nach wie vor keiner Verträglichkeitsprüfung unterzogen wird.

Zum Vorkommen der Zirbe im NPHT wird auf den Bericht über die Erfassung der Wälder im Salzburger Anteil des Nationalparks Hohe Tauern der ARGE WLM & BOKU Institut für Waldbau (2015) verwiesen (Hervorhebung durch die Verfasserin):

*Seite 12: Ein Drittel der Waldfläche wird von Krummholz eingenommen (20% sind Grünerlengebüsche, 15% Latschengebüsche), jeweils ca. 11% nehmen Lärchenwald und Fichtenwald ein. Die Mehrheit der Hochwald-Bestände wird vom Mischungstyp Fichte mit Lärche bestimmt. **Zirbenwald (mit und ohne Lärche oder Zirbe) erstrecken sich auf gut 7%, Fichtenwälder mit Zirbe auf 3,4% der Waldfläche.** Auch Grauerlenwälder nehmen einen beachtlichen Anteil von 5% ein.*

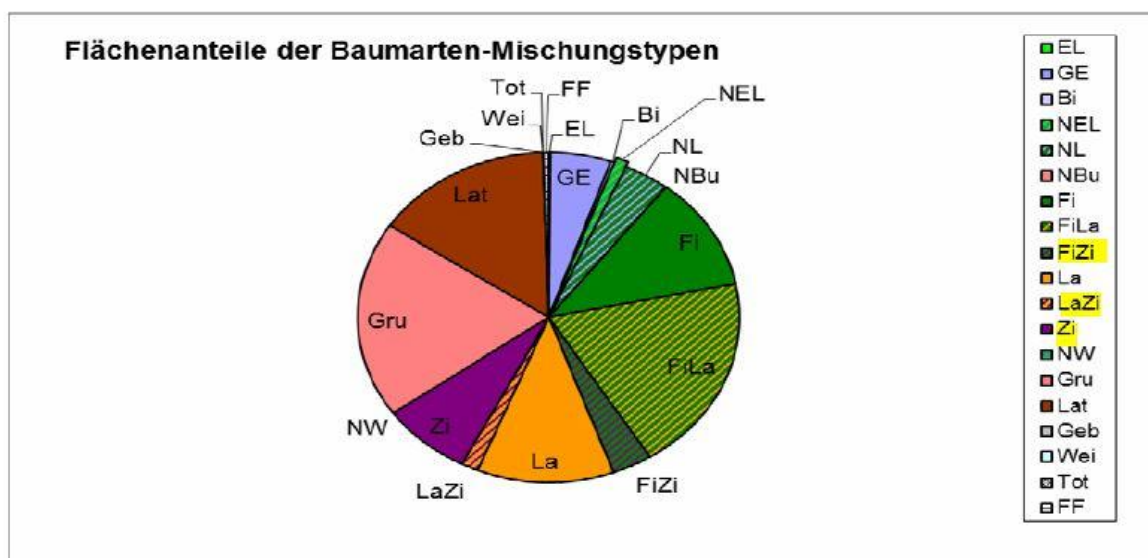


Abbildung 3: Flächenanteile der Baumarten-Mischungstypen im NPHT

Seite 34: Bezogen auf die Hauptbaumarten sind die Zirben-Mischungstypen mit Abstand im Krimmler Achantal am höchsten (ca. 580 ha Zirben-dominierte Wälder) oder 33% der

Waldfläche. Östlich des Untersulzbachtales sind Zirben-dominierte Wälder kaum noch vertreten. Geringe Flächen kommen noch im Stubachtal (30% Anteil und Kötschachtal (32 ha) vor.

Als Gefährdungsursachen gelten [5]:

- Veränderung der natürlichen Baumartenzusammensetzung (Begünstigung von Lärche),
- **wachsende Nachfrage nach Zirbenholz und mit Preisentwicklung einhergehende Nutzung bislang nicht erschlossener Waldbestände (Hubschrauberbringung!)**

Verwendete Literatur:

ARGE WLM & BOKU Institut für Waldbau (2015): Gesamtbericht Erfassung der Wälder im Salzburger Anteil des Nationalparks Hohe Tauern. Studie im Auftrag des Salzburger Nationalparkfonds, 153 Seiten.

1.4. Zur fehlenden Kumulierungsprüfung in § 3 Abs 2

Zusätzlich wird mit der allgemeinen Bewilligungsfreistellung für jeden Grundeigentümer bzw. Nutzer ohne Einzelfallprüfung auch eine Kumulierung nicht geprüft und damit eine gleichzeitige Nutzung mehrerer Grundeigentümer unter einem Gesamtflächenausmaß von 2000 m² (auf verschiedenen Grundstücken) aber ermöglicht, so dass es damit in Summe zu Eingriffen auf deutlich größerer Fläche und zu einer sukzessiven Verschlechterung kommt.

Auch das in den Erläuterungen erwähnte Monitoring von der Nationalparkverwaltung im Nachhinein kann eine notwendige Einzelfallprüfung im Vorhinein und im Sinne des EU-rechtlich gebotenen Vorsorgeprinzips nicht ersetzen.

Deshalb spricht sich die LUA ausdrücklich gegen eine Bewilligungsfreistellung in der geplanten Form aus.

Zu § 3 Abs 3

Im Abs 3 werden unter Z 1 Forstschutzmaßnahmen und unter Z 2 allgemeine forstrechtliche Pflichten bewilligungsfrei gestellt. Aber auch Forstschutzmaßnahmen bzw. allgemeine forstrechtliche Pflichten können in einem Europaschutzgebiet nicht pauschal bewilligungsfrei gestellt werden, sondern unterliegen einer Prüfpflicht. In Zusammenhang mit dem Buchdrucker (Borkenkäfer) wird auf das EuGH-Urteil C-441/17 verwiesen.

Zu § 4

Die Klarstellung des Verbots der Entfernung von wichtigen Bestandteilen der Lebensraumausstattung bzw. von Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird zwar grundsätzlich begrüßt, aber auch hier ist die Festlegung von Schwellenwerten für stehendes Totholz, wenn die Totholzmenge im Bestand 20 m³/ha nicht übersteigt (Z 2) bzw. für liegendes Totholz ab einem Durchmesser von 20 cm Durchmesser (Z 3) nicht unionsrechtskonform. Dies steht im Widerspruch zum Artenschutz, weil hierfür lediglich relevant ist, ob es sich jeweils um Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt oder nicht.



Zu § 5

Der § 5 stellt hier rein auf die unionsrechtlichen Bestimmungen des § 2 Z 2 S.NPG ab, nicht jedoch auf die Schutzziele des Nationalparks nach § 2 Z 1 S.NPG. Das führt dazu, dass mit der gegenständlichen Verordnung zwar unionsrechtliche Bestimmungen umgesetzt werden sollen, indem zusätzliche Bewilligungspflichten geschaffen werden. Diese sollen jedoch nicht im Licht der Schutzziele der Schönheit und Ursprünglichkeit, des Lebensraumes der Tiere und Pflanzen und des Naturerlebnisses geprüft werden, die die nationalen Ziele des Nationalparks ausmachen.

In diesem Punkt ist die Verordnung jedenfalls gesetzwidrig, da sie ja in Durchführung des Nationalparkgesetzes erlassen wird, von dem sie jedoch in einem der wesentlichen Zielsetzungen sodann abweicht, indem diese vollkommen unberücksichtigt gelassen werden.

Zusammenfassung

Aufgrund der fortbestehenden Unionsrechtswidrigkeit und hinzukommenden Gesetzeswidrigkeit muss sich die LUA gegen die Erlassung des gegenständlichen Verordnungsentwurfs und für die Überarbeitung desselben zur Erreichung sowohl der europarechtlichen FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie sowie der nationalen Ziele des Nationalparkgesetzes aussprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesumweltanwaltschaft
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Gishild Schaufler
Mag. Sabine Werner

